

Aktenzeichen:
33 F 35/20



Amtsgericht Heidelberg

FAMILIENGERICHT

Beschluss

In der Familiensache

- Antragstellerin -

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg A. E. **Schröck**, Landshuter Allee 8-10, 80637 München

Weitere Beteiligte:

Kind:

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

hat das Amtsgericht Heidelberg durch den Richter am Amtsgericht am 25.03.2020 wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Verfahrenswert wird auf 1.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Frau (im Folgenden: Mutter) und (im Folgenden: Vater) sind die Eltern des Jugendlichen geboren am .2001. Die am 1998 geschlossene Ehe der Eltern wurde durch Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Heidelberg vom 17.10.2018, Aktenzeichen: 33 F 195/16, geschieden. J lebt im Haushalt der Mutter und wird von ihr betreut und versorgt. Die Eltern streiten über das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Die Mutter trägt vor, sie habe 2020 eine Stelle in der Schweiz angetreten und sei mit J in die Schweiz gezogen. Für die schweizerischen Behörden benötigte sie eine gerichtliche Entscheidung, dass J in die Schweiz ziehen dürfe. Ausreichend sei auch das Einverständnis des Vaters. Dieser sei diesbezüglich aber nicht ansprechbar.

Die Mutter beantragt,

ihr im Wege der einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Jugendlichen J , geboren am 2001, zu übertragen.

Der Vater beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er habe erstmals im Rahmen des vorliegenden Verfahrens davon erfahren, dass die Mutter mit J in die Schweiz umziehen wolle. Er sei für die Mutter jederzeit erreichbar gewesen. Seine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse seien der Mutter bekannt gewesen. Er habe gegen den Umzug von J in die Schweiz keine Einwände. Soweit die schweizerischen Behörden schriftliche Erklärungen von ihm benötigen, werde er daran mitwirken.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Das Gericht kann nach § 49 Abs. 1 FamFG durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, sowie dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

Die Voraussetzungen für eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für den Jugendlichen J , geboren am 2001, auf die Mutter liegen nicht vor.

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dem Antrag ist nach § 1671 Abs. 4 BGB nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Eine dem Kindeswohl entsprechende gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus (BGH, Beschluss vom 12.12.2007, XII ZB 158/05, FamRZ 2008, 592, Rn. 11, zitiert nach juris). Dieses Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge fehlt, wenn in einem Bereich der elterlichen Sorge ein Regelungsbedürfnis besteht und sich die Eltern nicht auf eine Regelung verständigen können. Das ist etwa dann der Fall, wenn sich Eltern nicht darüber einig sind, in wessen Haushalt ihr Kind leben soll (Jaeger in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, 6. Auflage, 2015, § 1671 BGB, Rn. 36a).

Es ist nicht ersichtlich, dass die Eltern nicht in der Lage sind, sich auf eine gemeinsame Regelung hinsichtlich des Lebensmittelpunkts ihres Sohnes verständigen können. Aus den Schreiben der Mutter ergibt sich nicht, dass sie den Vater aufgefordert hätte, die von den schweizerischen Behörden benötigten Erklärungen abzugeben, und dass der Vater sich einem Umzug seines Sohnes widersetzt hätte. Der Vater hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erklärt, dass er dem Umzug zustimme. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass er einer Aufforderung der Mutter, die von den schweizerischen Behörden benötigten schriftlichen Erklärungen abzugeben, nicht nachkommen würde.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens der Mutter aufzuerlegen. Das Gericht geht davon aus, dass das gerichtliche Verfahren durch eine rechtzeitige Anfrage bei dem ebenfalls sorgeberechtigten Vater, ob er einem Umzug des Kindes in die Schweiz zustimme und bereit sei, die erforderlichen schriftlichen Erklärungen

abzugeben, hätte vermieden werden können. Der Verfahrenswert ergibt sich aus §§ 45, 41 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Jeder Beteiligte, der durch die einstweilige Anordnung beschwert ist, kann gemäß § 52 Abs. 2 FamFG beantragen, dass das Gericht dem Beteiligten, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat, eine Frist zur Einreichung eines Antrags auf Einleitung des Hauptsacheverfahrens oder auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Hauptsacheverfahren setzt.

Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 25.03.2020.

Fuhrer, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heidelberg, 31.03.2020



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig